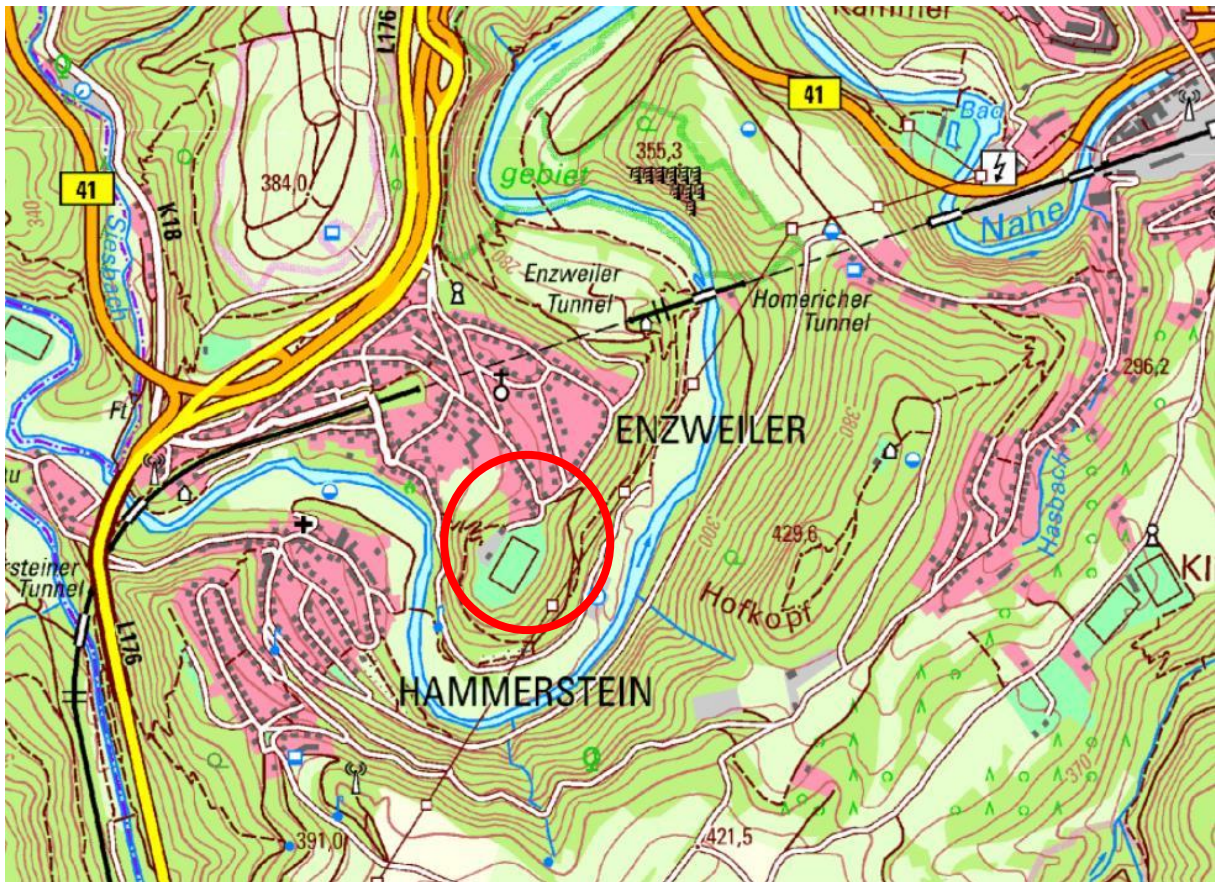


Stadt Idar-Oberstein – ST Enzweiler

Bebauungsplan

En-6 „Wohngebiet Naheschleife – 1. Änderung“



Textliche Festsetzungen

24.07.2025

Satzungsexemplar
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Erstellt durch die WVE GmbH Kaiserslautern

Dipl.-Ing. Jasmin Wundsam / Dipl.-Ing. Bernd Zimmermann

WVE
GmbH
Kaiserslautern

Die textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans werden
nachrichtlich übernommen, diese bestehen aus:

**Bebauungsplan
En-6 „Wohngebiet Naheschleife“**

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M.
§ 6 UND § 8 BAUNVO

Siehe Plan.

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA 1, WA 3)

Gem. § 4 BauNVO

zulässig sind:

Gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig sind:

Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

unzulässig sind:

Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

Läden mit Geschäfts- und Verkaufsflächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).

1.2 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA 2)

Gem. § 4 BauNVO

zulässig sind:

Gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

3. Wohngebäude,
4. die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 9 sowie § 13a BauNVO

1. Räume, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen).

ausnahmsweise zulässig sind:

Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. Nr. 9 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sofern es sich nicht um Räume handelt, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen),
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, sofern es sich nicht um Räume handelt, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen),
3. Anlagen für Verwaltungen.

Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

unzulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

Läden mit Geschäfts- und Verkaufsflächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).

**BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT IM BEREICH DER
20KV-FREILEITUNG INKL. SCHUTZSTREIFEN DER
WESTNETZ GMBH**

GEM. § 9 ABS. 2 S. 1 NR. 2 BAUGB

Siehe Plan.

Solange die Freileitung vorhanden ist, müssen leitungsfährdende Verrichtungen generell unterbleiben. Innerhalb des 15 m breiten Leitungsschutzstreifens (7,50 m beiderseits der Leitungsmittellinie) ist von einer Bebauung möglichst abzusehen. Unter gewissen Voraussetzungen ist nach Absprache mit der Westnetz GmbH eine bedingte Bebauung möglich. Es können Sträucher und Bäume angepflanzt werden, deren Endwuchshöhe 3 m nicht überschreitet.

Die Vorhaben und Nutzungen sind gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB erst zulässig, wenn die Leitung erdverkabelt oder verlegt wird.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.

Die maximale Höhe der Vollgeschosse darf 7,50 m nicht überschreiten und wird straßenseitig von Geländeoberfläche bis Oberkante Fußboden des Dachgeschosses oder Oberkante Dachhaut an der extremsten Stelle gemessen.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird auf 11,00 m festgesetzt und wird straßenseitig ab Geländeoberfläche gemessen. Eine geringfügige Überschreitung ist nur für Schornsteine und technische Anlagen zulässig.

Geländeoberfläche ist die Fläche, die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt ist, im Übrigen die natürliche, an das Gebäude angrenzende Geländeoberfläche (gemäß § 2 Abs. 6 LBauO).

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch die in Nr. 1 bis 3 genannten Anlagen insgesamt bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
I.V.M. § 20 BAUNVO

Siehe Plan.

Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

2.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
I.V.M. § 20 BAUNVO

Siehe Plan.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der GFZ bleiben gem. § 20 Abs. 4 BauNVO Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unberücksichtigt.

3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan.

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

In der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Gemäß dem Eintrag in der Nutzungsschablone sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist eine Grenzbebauung zulässig.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können; wobei Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig sind.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze und allseitig offene PKW-Unterstellplätze (Carports) sind vor den vorderen Baugrenzen (straßenseitig) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Der Abstand des Baukörpers eines Carports, gemessen an der Vorderkante Dach, zur Straßenbegrenzungslinie muss mindestens 2,00 m betragen.

6. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

Siehe Plan.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen, im WA 2 maximal zwei Wohnungen und zwei Ferienwohnungen und im WA 3 sind je Wohngebäude maximal sechs Wohnungen zulässig.

7. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: MISCHVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehende Heidstraße wird weitestgehend im Bestand übernommen. Die Straßenbreite wird mit 5,50 m festgesetzt.

8. PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

Die Straßenbreite wird mit bis zu 4,75 m festgesetzt. Die öffentliche Erschließung ist sicherzustellen.

9. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: FUSS- UND RADWEG (PREMIUMWANDERWEG)

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

10. VERSORGUNGSFLÄCHE; HIER: TRAFOSTATION

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

Siehe Plan.

Innerhalb der Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Trafostation“ ist eine Trafostation zulässig. Ebenfalls zulässig sind Schaltkästen für die Straßenbeleuchtung sowie von Telekommunikationsunternehmen.

**11. FLÄCHEN FÜR DIE NIEDERSCHLAGS-
WASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESS-
LICH RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG
VON NIEDERSCHLAGSWASSER; HIER:
REGENRÜCKHALTEBECKEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB

Siehe Plan.

Zur Beseitigung des im inneren Erschließungsbereichs (siehe Entwässerungsplan) anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers ist eine zentrale Rückhalteanlage als Erdbecken mit einem Rückhaltevolumen von mind. 120 m³, einem Drosselabfluss und einem breitflächigen Überlaufbereich anzulegen.

**12. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR
UND LANDSCHAFT**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Die zu erhaltenden Bäume sind mit geeigneten Maßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggf. Stammschutz) während der Bauarbeiten zu schützen. Eine Rodung über den Geltungsbereich hinaus, etwa zur temporären Lagerung von Baustoffen, ist unzulässig. Die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

**13. MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN
DES FORSTES ZU BELASTENDE FLÄCHEN; HIER:
VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT WALD**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

Entlang der Geltungsbereichsgrenze ist auf den Baugrundstücken, die an Wald angrenzen, ein Geh- und Fahrrecht mit einer Breite von 3 m zugunsten des Forstes zu sichern.

**14. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Südlich des festgesetzten Fuß- und Radweges ist im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm/ Stammbusch parallel zum Fuß- und Radweges an- und bei Abgang nachzupflanzen.

Sofern die im westlichen Bereich des Plangebietes außerhalb des Baufensters (WA 2) bestehenden Traubeneichen entfernt werden, sind - nach Abschluss der Bauarbeiten - zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung der „grünen Krone“ geeignete Neupflanzungen vorzunehmen. Die neu gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Stellplätze sind gem. FLL-Richtlinie („Empfehlungen für Baumpflanzungen“) zu begrünen. Hierzu ist pro 2 oberirdischer Stellplätze mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm (Pflanzqualität: 3xv., StU 16/18) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Grundsätzlich sind herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) bzw. aus dem Herkunftsgebiet Westdeutsches Bergland gem. Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu verwenden. Im Straßenraum und im Bereich der Stellplätze sind die in der GALK-Straßenbaumliste als geeignet geführten Arten/Sorten zu verwenden.

Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche (Baumscheibe) muss auf den Stellplätzen grundsätzlich mindestens 6 m² betragen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckenden Kleingehölzen oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Im Falle beengter

Verhältnisse sind Belüftungs- und Bewässerungskanäle anzulegen; die Pflanzgrube muss mindestens 12 m³ umfassen und 1,50 m tief sein.

Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 sowie DIN 18320, DIN 18915) zu beachten.

15. ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

Die außerhalb der festgesetzten Baufenster bestehenden Bäume sind zu erhalten, sofern die Ausgestaltung der jeweiligen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Maßnahmen der Ver- und Entsorgung dem nicht entgegenstehen.

16. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 26 BAUGB

Zur Herstellung von günstigeren Verhältnissen zum Einbau von Ver- und Entsorgungsanlagen kann das gesamte Plangebiet bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgeschüttet werden.

Böschungen von Aufschüttungen/ Abgrabungen auf dem Baugrundstück sind grundsätzlich nur mit einer maximalen Höhe von 2,00 m (in der Senkrechten gemessen) zulässig. Bei größeren Höhenunterschieden sind Zwischenterrassen (Bermen) anzulegen.

Die Horizontalen der Zwischenterrassen müssen mindestens 3,00 m breit sein, dies gilt auch für Aufschüttungen zu tieferliegenden Nachbargrundstücken, hier ist ein Abstand (am Böschungsfuß) von 1,00 m einzuhalten.

Zu seitlichen Grundstücksgrenzen der höher liegenden Nachbargrundstücke sind Geländemodellierungen an das Nachbargrundstück anzugleichen (niveaugleich).

Böschungen sind mit unregelmäßigen Neigungen in einem Verhältnis von mind. 1:2 (Höhe: Horizontale) anzulegen. Böschungsfuß und -krone sind auszurunden.

Stützmauern/ Abstützung (anstelle von Böschungen) sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Bei größeren Höhenunterschieden sind die Stützmauern/Abstützung höhengestaffelt anzulegen.

Der horizontale Abstand der Zwischenebenen (Vorderkante/ Vorderkante) muss mind. 1,30 m betragen. Die Zwischenebenen sind mit Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Werden auf Stützmauern zusätzlich noch Einfriedungen angelegt, gilt die Gesamthöhe von max. 2,00 m über fertigem Gelände.

17. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LWG UND LBAUO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB i.V.m. §§ 57-63 Landeswassergesetz)

- Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.
- Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist gem. DIN 1986 zu sammeln und in den öffentlichen Mischwasserkanal (Ortskanalisation Idar-Oberstein mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage Almerich) einzuleiten (siehe Entwässerungsplan). Ein entsprechender Anschlussschacht befindet sich in der unmittelbar angrenzenden Heidstraße. Innerhalb des Plangebietes ist ein zusätzlicher Kontrollschacht/Hausanslussschacht für das Schmutzwasser vorzusehen.
- Das Niederschlagswasser der außenliegenden Grundstücke ist jeweils in einer grundstückseigenen Versickerungsmulde auf dem Gelände aufzufangen, zwischenzuspeichern und breitflächig in die angrenzenden und bewaldeten Böschungsbereiche überlaufen zu lassen (siehe Entwässerungsplan). Pro 100 m² Grundstück sind 1 m³ Muldenvolumen herzustellen. 1 m³ Volumen entspricht ca. 2 m Muldenlänge.
- Das Niederschlagswasser des inneren Erschließungsbereichs mit der öffentlichen Verkehrsanlage ist über einen Regenwasserkanal und anschließender zentraler Rückhalteanlage schadlos abzuleiten. Die zentrale Rückhalteanlage ist als Erdbecken mit einem Drosselabfluss und einem breitflächigen Überlaufbereich anzulegen (siehe Entwässerungsplan).
- Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.
- Weitere Nachweise (z.B. Nachweis gem. ATV M 153) sind in den weiteren Planungsphasen (Genehmigungsplanung) zu führen und entsprechend zu berücksichtigen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 Landesbauordnung)

- Flache und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15° sind zu begrünen, sofern keine Anlagen zur Nutzung von Solarenergie/ Photovoltaik auf den Dachflächen errichtet werden. Fassaden können begrünt werden.
- Pkw-Stellplätze sowie deren Zufahrten ebenso wie sonstige Wege und Zugänge auf den Grundstücken sind flächensparend und wasserdurchlässig zu gestalten. Eine Vollversiegelung ist unzulässig.
- Der Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze ist mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Befestigte oder bekieste Flächen sind lediglich zulässig, soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen bzw. dem Stellplatznachweis dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß beschränken.
- Das Anlegen von Schottergärten mit einer Größe von mehr als 15 m² ist unzulässig.

HINWEISE

Artenschutz

- Sollten Gehölze bei der Baufeldfreimachung entfernt werden, dann sind diese gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Es wird empfohlen, an den Gebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, sofern die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen. Für den Haussperling eignen sich beispielsweise Mehrfachvorrichtungen in Form aneinandergereihter Höhlenbrüterkästen.

Denkmalschutz

- Der Direktion Landesarchäologie sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Es ist zu vermuten, dass bei Anlage des Sportplatzes und der Nebengebäude etwaige archäologische Befunde zerstört wurden. Falls bei den Erdarbeiten, archäologische Funde oder Befunde (Erdverfärbungen, Mauern, Ziegelkonzentrationen, Steinsetzungen, etc.) zu Tage kommen, besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16-21 DSchG Rheinland-Pfalz.

Brandschutz

- Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/ Fahrzeugen im Bebauungsgebiet, bezogen auf die Fahrspurbreiten, die Druckfestigkeiten und die Kurvenradien, entsprechend der technischen Baubestimmungen (eingeführt durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000) zu errichten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten mindestens analog der o.a. Baubestimmungen verlangt werden.
- Die bereitzustellende Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden ist sicherzustellen, siehe DVGW Arbeitsblatt 405 (DVGW-Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Frankfurt/Main, Ausgabe Februar 2008). Die Hydranten für die Entnahme des Löschwassers sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten sollte nicht mehr als 120 m betragen. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist Vorzug zu geben. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 zu kennzeichnen. Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.
- Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Bergbau/ Altbergbau

- Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass im Geltungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

- Gem. § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Innerhalb des Baufeldes sind Oberböden, sofern überhaupt vorhanden, abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und bei Bedarf an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

Radonpotenzial

- Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Bauge-

bietes werden dringend empfohlen, um sich als Bauplaner/Bauherren für die Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen entscheiden zu können.

Abfallentsorgung

- Um die Abfallentsorgung durchführen zu können, müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung an Straßen und Fahrwege, für die Sammlung von Abfällen, grundsätzlich erfüllt sein.
- Fahrzeuge dürfen gemäß, DGUV Regel 114-601, DGUV Vorschrift 43 und 44, DGUV Vorschrift 70 und 71, DGUV Information 214-033 und der Straßenverkehrs-Ordnung grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Verkehrssicherungspflicht (Wald)

- Zum Schutz insbesondere vor Baumwurfgefahren haben sich die künftigen Eigentümer der an Wald angrenzenden Grundstücke rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadt Idar-Oberstein abzustimmen.

Hochwasserschutz

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Sonstiges

- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.
- Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des geplanten Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
- Um nachträgliche Straßenaufbrüche zu vermeiden, beabsichtigt die Westnetz GmbH ca. 1,5 m lange Strom-Anschlussleitungen auf die Baugrundstücke zu verlegen, die bei späterer Bebauung bis zu den Neubauten verlängert werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kabel unter elektrischer Spannung stehen.
- Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört werden darf.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Einforderung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber den Straßenbaulastträgern und der Stadt Idar-Oberstein aufgrund von Verkehrslärmimmissionen der B 41, der L 176 und der K 18 ist ausgeschlossen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (07-LSG-7134-011) vom 26. September 1996 auf Grund des § 18 des Landschaftspflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280))
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353).

BEBAUUNGSPLAN En-6 „Wohngebiet Naheschleife – 1. Änderung“

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG**) vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandserlass Rhld.-Pf.**), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)

- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz - DSchG**) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung** Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung** Ausgabe Mai 1987 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth erlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau** Ausgabe November 1989 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, aktuelle Form DIN 4109-5 vom August 2020
- **DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung** Ausgabe Dezember 2006 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)
- **16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung** vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- **18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung** vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)
- **VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen** Ausgabe August 1987
- **Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)** Ausgabe 2006, korrigierter Nachdruck Mai 2012.
- **Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)** vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Anmerkung:

Im Rahmen der 1. Änderung werden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes En-6 „Wohngebiet Naheschleife“ im Wesentlichen übernommen.

Die Anpassungen zum Bebauungsplan werden im Rahmen der 1. Änderung wie folgt vorgenommen. Sofern Festsetzungen komplett entfallen, werden diese durchgestrichen dargestellt.

Die Änderungen des Bebauungsplanes sind in der Begründung zur 1. Änderung dokumentiert.

Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

[...]

~~8. Private Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)~~

~~Siehe Plan.~~

~~Die Straßenbreite wird mit bis zu 4,75 m festgesetzt. Die öffentliche Erschließung ist sicherzustellen.~~

~~10. Versorgungsfläche; hier: Trafostation (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)~~

~~Siehe Plan.~~

~~Innerhalb der Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Trafostation“ ist eine Trafostation zulässig. Ebenfalls zulässig sind Schaltkästen für die Straßenbeleuchtung sowie von Telekommunikationsunternehmen.~~

[...]

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LWG und LBauO)

Abwasserbeseitigung (gem. 9 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB i.V.m. §§ 57-63 Landeswassergesetz)

[...]

- Weitere Nachweise (z. B. Nachweis gem. ~~ATV M 153~~ DWA-A 138-1 bzw. DWA-A/M 102) sind in den weiteren Planungsphasen (Genehmigungsplanung) zu führen und entsprechend zu berücksichtigen.

[...]

Hinweise

[...]

Denkmalschutz

[...]

- Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543). Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich (§ 21 Denkmalschutzgesetz RLP – Verursacherprinzip).

[...]

Starkregen und Sturzfluten

Im Plangebiet kann es nach Starkregenereignissen zu einem Oberflächenabfluss kommen. Die Sturzflurgefährtenkarten von Rheinland-Pfalz sind hierbei zu beachten. Diese können unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte> abgerufen werden. Darüber hinaus wird empfohlen die tatsächlichen Abflussbahnen im Plangebiet zu prüfen und eine potenzielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz, überflutungsresistente Baumaterialien und Bauweisen). Hinweise zur Starkregenvorsorge sind den Leitfäden und Hinweisen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bzw. den Leitfäden des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu entnehmen.“

Archäologischen Kulturdenkmälern

- Es besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. §§ 16 – 19 DSchG RLP.
- Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543). Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich (§ 21 Denkmalschutzgesetz RLP – Verursacherprinzip).

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz (GeoldG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Postfach 10 02 55, 55133 Mainz anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter: <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind auf der LGB Internetseite sowie im Fragenkatalog unter: <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html> zu finden.